

1. Gewässer, auf die sich die Erlaubnis erstreckt:

a) FLIESSGEWÄSSER

HASE: beidseitig von der Brokstreeker Brücke bis zur Gemeindegrenze
Löningen/Westrum

SÜDRADDE: in den Gemeinden Löningen, Lindern und Lastrup mit folgender
Einschränkung: befischbar beidseitig bis ca. 450 m stromaufwärts von der
Herßumer Brücke

MÜHLENBACH: in den Gemeinden Löningen und Lastrup

b) ALTARME:

Bunner Kölke, Schelmkappe, Heckenkölke, Ehren, Haseknie und Carl Lange

c) ELBERGER SEE

d) MÜHLENBACHTEICH bitte besondere Bedingungen beachten!

e) HANS-MARQUART-TEICH

2. Zugelassene Fanggeräte:

a) 3 Ruten, davon höchstens 2 Ruten auf Raubfisch. Beim Blinkern oder Fischen mit künstlichen Ködern (Twister, Fliege usw.) darf insgesamt nur 1 Rute benutzt werden.

b) 1 Aalkorb mit den Maßen: Fang 40 cm, Schlupfloch 7 cm, der nur von dem Eigentümer ausgelegt und kontrolliert werden darf. Der Aalkorb muss die vom Verein ausgegebene Nummer und den eingefrästen (eingebohrten) Namen des Eigentümers tragen.

c) 1 Senke (1 qm groß) zum Fang von Köderfischen
Alle Geräte müssen unter ständiger Aufsicht des Anglers stehen.

3. Zugelassene Wasserfahrzeuge:

keine, Modellboote sind nicht erlaubt!

4. FANGBESCHRÄNKUNG für alle Gewässer

Es dürfen täglich insgesamt nur 3 maßige Fische der Arten Hecht, Zander, Karpfen, Schleie und Forelle gefangen und mitgenommen werden!

5. Mindestmaße

Aal 40 cm	Lachs 50 cm	Schleie 25 cm
Äsche 30 cm	Meerforelle 40 cm *	Stör 100 cm *
Bach- und Regenbogenforelle 25 cm	Nase 25 cm	Wels 60 cm
Barbe 35 cm	Quappe 40 cm	Zander 50 cm
Hecht 50 cm	Rapfen 40 cm *	Edelkrebs 11 cm
Karpfen 40 cm	Saibling 25 cm	

Untermaßige Fische sind nach dem Fang unverzüglich schonend zurückzusetzen. Nicht aufgeführte Fischarten haben kein Mindestmaß.

* Eingeschränkter Fang(nur nach Besitzmaßnahmen)

6. Ganzjährig geschützte Fischarten:

Bachneunauge
Bachschmerle
Bitterling
Elritze

Flussneunauge
Meerneunauge
Groppe
Schlammpeitzger
Steinbeißer

7. Schonzeiten

Hecht	1.1.	-	30.4	Forelle	15. 10. -	15. 2.
Äsche	1.3.	-	15.5.	Saibling	15. 10. -	15. 2.
Zander	1.1.	-	30.4.	Edelkrebs	1. 11. -	30. 6.

In der Zeit vom 1. 1. - 30. 4. ist das Angeln mit Köderfisch oder künstlichen Ködern untersagt!

8. Besondere Hinweise

- An den beiden Haseufeln zwischen der Tankstelle Felta und der Röpker Brücke ist das Angeln auf Friedfische zum Schutz der Fischbestände ganzjährig nicht erlaubt. Das Raubfischangeln und das Angeln mit totem Köderfisch auf Aal sind hier jedoch zwischen dem 1. Mai und dem 31. Dezember gestattet.
- Das Auslegen von Aalkörben ist nur in folgenden Gewässern erlaubt: Hase, Radde, Mühlenbach und Bühnenbach.
- Gefangene Grasfische (kein Mindestmaß) müssen den Gewässern entnommen werden.
- Auf die Bestimmungen des Tierschutz- und Fischereigesetzes wird hingewiesen.
- Eisfischen auf allen Gewässern verboten!

SONDERREGELUNG FÜR MÜHLENBACHTEICH:

- Angelzeit: vom 1. 8. - 31. 3. (vom 1. 4 - 31. 7. darf das Gewässer nicht befischt werden)
- Feuermachen, Grillen, Zelten (auch Boiliezelte) sind verboten!
- Die parallel zum Mühlenbach verlaufende Seite darf nicht betreten werden!
- Der Teich an der Bahnlinie und der Ringgraben am Schäwenkamp sind gesperrt.

9. Allgemeine Hinweise

- ✓ Das Befahren von Böschungen, Wiesen und anderen Privatgrundstücken ist untersagt (auch wenn die Genehmigung des Eigentümers vorliegt). Bei Zuwiderhandlungen wird eine Strafgeld von € 25,00 fällig.
- ✓ Der Angelplatz ist sauber zu halten. Bereits vorhandener Müll muss beseitigt werden!
- ✓ Messer, Hakenlöser und Maßband sind mitzuführen.
- ✓ Gemäß § 8 der Satzung ist bei vorkommenden Zuwiderhandlungen dem Vorstand unverzüglich Mitteilung zu machen.
- ✓ Der Inhaber dieser Fischereierlaubnis kann an sämtlichen Vereinsgewässern höchstens 3 Jungangler ohne Sportfischerprüfung in seiner unmittelbaren Nähe beaufsichtigen.
- ✓ Den Aufforderungen der Fischereiaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.
- ✓ Kameradschaftliches Verhalten am Wasser wird gefordert.
- ✓ Das Campen und Feuermachen an den Gewässern ist verboten!